Antrag auf Erteilung eines Aufgrabescheines (Stadt Wedel)

Der Aufgrabeschein ist **mind. 14 Tage** vor Beginn der Aufgrabung, inkl. Lageplan mit Kennzeichnung des Aufgrabeortes, beim Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen (aufgrabungen@stadt.wedel.de) einzureichen.
Bei verspätetem Eingang muss die Aufgrabung als Notaufgrabung (mit zusätzlicher Gebühr) gewertet werden.
Bei Ablauf der unten angegebenen Frist (Dauer der Aufgrabung) ist ein erneuter Antrag zu stellen.

Erteilungs-Nr.:

Antragsteller / Veranlasser: .....
(Name / Anschrift)

.....

Aufgrabeort (Straße / Hs-Nr.) .....

Länge der Aufgrabung: **lfdm** ..... **Baugrube**: ……. m x ……. m

☐ Fahrbahnbereich
- ☐ Vollsperrung
- ☐ halbseitige Sperrung
- ☐ quer zur Straße
- ☐ längs zur Straße

☐ Geh-/Radwegbereich
- ☐ Vollsperrung
- ☐ halbseitige Sperrung
- ☐ quer zur Straße
- ☐ längs zur Straße

☐ Grün-/Pflanzfläche

Oberflächenbefestigung:
- ☐ Asphalt
- ☐ Pflaster
- ☐ Grand

(Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Zweck der Aufgrabung: .....

Dauer der Aufgrabung: vom ..... bis zum ..... (…… Tag/e)

Bauausführende Firma: .....

(Adresse / Telefon / E-Mail) .....

(Ansprechpartner / Handy-Nr.) .....

Die Bedingungen der Stadt Wedel für die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung erkennen wir an.
Mir/Uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Aufgrabeschein mit entsprechendem Lageplan und die Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung vorliegen.

Ort, Datum Unterschrift (Verantwortlicher)

A U F G R A B E S C H E I N

Die Stadt Wedel erlaubt die Aufgrabung gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 2 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Schleswig-Holstein, vorbehaltlich der Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung durch den Bürgermeister der Stadt Wedel als örtliche Ordnungsbehörde - Verkehrsaufsicht.
Der Aufgrabeschein wird Ihnen unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.

Die Erlaubnis gilt bis zum _____.

Die Fertigstellung der Bauarbeiten ist anzuzeigen und ggf. eine Abnahme zu beantragen.

Für die Aufgrabegenehmigung ist nach der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Gebührentabelle in der jeweils gültigen Fassung innerhalb von 14 Tagen eine Gebühr in Höhe von

_____ **€**

an die Stadt Wedel, auf das Konto IBAN: DE34 2215 1730 0000 0000 19 bei der Stadtsparkasse Wedel BIC: NOLADE21WED zum Kassenzeichen: **1110-31001/Aufgrabungen** zu zahlen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass zu diesen Verwaltungsgebühren noch Gebühren zur verkehrsrechtlichen Anordnung erhoben werden.

Zusätzliche Auflagen:

STADT WEDEL
Der Bürgermeister
Fachbereich Bauen und Umwelt,
Bauverwaltung und öffentliche Flächen

Bedingungen der Stadt Wedel

für die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung

Allgemeine Bedingungen:

a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Diese umfassen auch die Kosten für die Nachpflasterungen, die infolge von Sackungen erforderlich werden.

b) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.

c) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, sind umgehend der Fachdienst Ordnung (Verkehrsbehörde) und der Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen der Stadt Wedel zu benachrichtigen. Weitere erforderliche Anordnungen und Auflagen der v. b. Fachdienste sind zu beachten.

d) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen ist vor Beginn der Arbeiten der Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen zu befragen. Entsprechende Auflagen und die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RSBB) sind unbedingt zu beachten.

e) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme unverzüglich zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch den Fachdienst - auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit - durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird - auf Verlangen - eine Bescheinigung ausgestellt. Vom Tage der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Fachdienstes, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist der Fachdienst berechtigt, die Schadenbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

f) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder während der vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Stadt, hat der Antragsteller der Stadt sämtliche Verpflichtungen einschl. etwaiger entstehender Nebenkosten zu erstatten.

Bautechnische Bedingungen:

g) Die Bauarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den Technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen durchzuführen.

h) Es dürfen nur solche Unternehmer mit Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaues über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Der Fachdienst Bauverwaltung und öffentliche Flächen der Stadt Wedel ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf welche die Voraussetzungen nicht zutreffen.

i) In der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.

j) Werden durch den Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Fachdienstes Bauverwaltung und öffentliche Flächen über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.

k) Der Aufgrabende hat auf vorhandene Leitungen und Kabel im Wegegrund zu achten; das gilt insbesondere, wenn infolge von Schachtdeckeln, Schiebern und dergl. zu vermuten ist, dass Leitungen verlegt sind.

STADT WEDEL
Der Bürgermeister
Fachbereich Bauen und Umwelt,
Bauverwaltung und öffentliche Flächen